

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm
vom 29.11.2011

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl Seite 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. Seite 134) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. Seite 66) folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Neu-Ulm erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt. Die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (2) Bei der kommunalen Müllabfuhr ist die Gemeinde, in deren Auftrag die eingesammelten Abfälle angeliefert werden, Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Bei der Anlieferung im Auftrag Dritter ist der Anlieferer und der Auftraggeber Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer oder Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bestimmt sich nach Art und Menge, gemessen in Megagramm, Kilogramm, Kubikmeter und Stückzahl.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von brennbaren Abfällen beträgt einschließlich aller Aufwendungen für die Abfallvermeidung, Wertstoff- und Problem-müllerefassung und Öffentlichkeitsarbeit mit Ausnahme von Kleinmengen pro 1.000 Kg 100,00 EUR
- (2) Die Beseitigung von Kleinmengen gemäß Abs. 1 ist wie folgt geregelt:
- Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis einschließlich 7,5 Mg beträgt die Gebühr aus wiegetechnischen Gründen bis 40 Kg pauschal 4,00 EUR
- Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 7,5 Mg beträgt die Gebühr aus wiegetechnischen Gründen bis 100 Kg pauschal 10,00 EUR
- (3) Die Gebühren für die Beseitigung von nichtbrennbaren, selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:
1. Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen, einschl. Abfällen mit fest gebundenem Asbest je 10 Kg: 1,25 EUR
 2. Für Abfälle, die der Deponieklasse I entsprechen, je 10 Kg: 0,45 EUR
 3. Für Abfälle, die der Deponieklasse 0 entsprechen, je 10 Kg: 0,20 EUR
 4. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr je angefangene 10 Kg erhoben: 0,82 EUR
 - a) Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor, wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen, wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen, oder wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden.
 - b) Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die der Verwertung zuzuführen sind.

- | | | |
|-------|---|-----------|
| (4) | Die Gebühr für die Beseitigung von nicht vom Erzeuger verwertbarem Bauschutt beträgt pro 1.000 Kg | 22,00 EUR |
| | Für Kleinmengen von nicht vom Erzeuger verwertbarem Bauschutt bis zu 500 Kg beträgt die Gebühr pauschal | 11,00 EUR |
| (5) | Die Gebühr für die Beseitigung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel: 170605*) beträgt pro angefangenem m ³ | 84,00 EUR |
| | Die Gebühr für die Beseitigung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel: 170605*) beträgt bis zu 0,5 m ³ pauschal | 42,00 EUR |
| (6) | Soweit die Beseitigung von Abfällen sonstige Aufwendungen erfordert, wird wegen daraus entstandener Mehrkosten eine besondere Gebühr erhoben, für die folgende Sätze gelten: | |
| | - je Gerät und angefangene Stunde | 50,00 EUR |
| | - je Arbeitskraft und angefangene Stunde | 25,00 EUR |
| | - werden Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, so werden die Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben. | |
| (7) | Werden verschiedene Abfälle vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebühr nach dem Gebührensatz des teuersten Abfalls. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft ausschließlich das Personal der Abfallbeseitigungsanlage. | |

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Im Fall des § 4 Abs. 6 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) In allen übrigen Fällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Übergabeort ist bei § 4 Abs. 3 die Deponie Binsberg.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 wird die Gebühr 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Unabhängig von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sind mit Ausnahme von § 4 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sämtliche Gebühren bis zu einer Höhe von 100,00 € sofort in bar zu entrichten.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

- der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
- der Gebührenabrechnung,
- der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
- der Entgegennahme der Gebühren

in den Fällen des § 4 Abs. 4 die Firmen

- Knittel GmbH Städtereinigung, Adalbert-Stifter-Str. 28, 89269 Vöhringen und
- Russ GmbH Containerservice, Otto-Hahn-Str. 26, 89231 Neu-Ulm

beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2006 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 29.11.2011
Landkreis Neu-Ulm



Erich Josef Geßner
Landrat